

BESCHLUSS

Beschlussorgan:
Gemeindevertretung

Sitzung vom:
18.12.2025

Niederschrift zur Sitzung
GVP/011/2025

**9. Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde
Ostseebad Prerow (Kurabgabesatzung)**
Vorlage: 7-129/25

Kurzbeschluss: *einstimmig beschlossen*
Abstimmung: *JA 7*
Beschluss-Nr.: *7-056/2025*

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Prerow beschließt in ihrer Sitzung am 18.12.2025 die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Prerow sowie die vorliegende Kalkulation für den Zeitraum 2026.

Sachverhalt und Begründung:

Die letzte Satzungsänderung zur Erhebung der Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Prerow wurde in der Sitzung am 11.12.2024 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die für die Satzung zugrunde liegende Kalkulation lag nur für das Jahr 2025 vor und war deshalb neu zu überarbeiten.

Die Kalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2026 erfolgte auf der Basis des Wirtschaftsplans 2026 des Kur- und Tourismusbetriebes. Die umlagefähigen Kosten wurden unterteilt in die Kosten für die Kurabgabe (2.987.000,81 EUR) und die Kosten für die Fremdenverkehrsabgabe (244.783,20 EUR).

Der gemeindliche Anteil an der Kurabgabe wurde mit 13 % (entspricht 446 TEUR) in der Kalkulation festgesetzt.

Die Höhe der Kurabgabe soll auf 2,50 EUR pro Person und Aufenthaltstag ganzjährig festgesetzt werden (kalkulatorischer Wert 2,92 EUR).

Die Höhe der Jahreskurabgabe wird auf 90,00 EUR festgesetzt (kalkulatorischer Wert 109,44 EUR).

Durch die geplanten Ermäßigungen ergibt sich ein Eigenanteil von 251.191,57 EUR.

In der neuen Kurabgabesatzung wurden weitere Änderungen und Berichtigungen vorgenommen, die sich aus der aktuellen Rechtsprechung ergeben.

gez. Cornelia Prehl
Leiterin Amt für Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:	EUR	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung		
Der gemeindliche Anteil für den Kalkulationszeitraum 2026 beträgt 446.333,45 EUR. 251.191,57 EUR ergeben sich aus den Ermäßigungen und Befreiungen aus der. Dieser Aufwand kann nicht auf die anderen Personengruppen umgelegt werden und ist von der Gemeinde zu tragen. Den gemeindlichen Anteil sowie den Betrag, der sich aus Ermäßigungen und Befreiungen ergibt erwirtschaftet der Eigenbetrieb im Rahmen seiner Betriebstätigkeit. Die Gemeinde verwendet hierfür keine Haushaltssmittel.		

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.
Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Christian Seidlitz
Bürgermeister

